

**1984/AB**  
Bundesministerium vom 13.07.2020 zu 1997/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.301.228

Wien, 13. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1997/J vom 13. Mai 2020 der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die österreichische Rechtsordnung sieht zusätzlich zum verfassungsrechtlichen Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) in § 48a der Bundesabgabenordnung eine strenge abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren vor. Diese stellt ein Gegengewicht zu den umfangreichen Offenbarungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen gegenüber der Abgabenbehörde dar und gewährleistet dem einzelnen Steuerpflichtigen den Schutz seiner persönlichen Daten.

In Hinblick auf diese Geheimhaltungspflicht wird um Verständnis dafür ersucht, dass keine öffentlichen Auskünfte über Verhältnisse und Umstände konkreter Abgabenverfahren erteilt werden können.

Zu 4.:

Die Tourismusabgabe ist nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen, weshalb dazu keine Auskünfte erteilt werden können.

Zu 5.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen bundesweit betrachtet, es erfolgt keine bundesländerweise Analyse.

Zu 6. und 9.:

Zunächst ist auf die zu den Fragen 1. bis 3. getätigten Ausführungen zu verweisen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass seit 1.1.2020 eine erweiterte umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflicht für Plattformen gilt (§ 18 Abs. 11 und Abs. 12 UStG 1994). Plattformen haben nunmehr Aufzeichnungen über Warenlieferungen und Dienstleistungen anderer Unternehmer zu führen, wenn diese Umsätze durch die Plattform unterstützt und über die Plattform erbracht werden. Bucht und bezahlt ein Konsument beispielsweise ein Hotel über eine Plattform, hat die Plattform unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 11 UStG 1994 Aufzeichnungen über diesen Umsatz zu führen. Die Aufzeichnungen haben die in der Sorgfaltspflichten-UStV (BGBl. II Nr. 315/2019) genannten Informationen zu enthalten. Im Bereich der Beherbergung umfassen diese Informationen auch die Dauer des Aufenthalts und die Anzahl der übernachtenden Personen beziehungsweise die Anzahl und Art der gebuchten Betten. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Abgabenbehörde zu übermitteln beziehungsweise bei Überschreiten einer gewissen Umsatzgrenze auch ohne Verlangen der Abgabenbehörde jährlich zu übermitteln.

Darüber hinaus gelten ab 1.1.2021 erweiterte Sorgfaltspflichten für Plattformen (§ 27 Abs. 1 UStG 1994). Bei Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten haftet die Plattform für die Umsatzsteuer auf bestimmte Dienstleistungen und Warenlieferungen, an denen sie beteiligt ist. Im Bereich der Warenlieferungen wird eine Plattform darüber hinaus ab 1.1.2021 für bestimmte, über die Plattform veräußerte Waren anderer Unternehmer so behandelt, als wäre sie selbst Steuerschuldner dieser Umsätze (§ 3 Abs. 3a UStG 1994).

Zu 7. und 8.:

Der umsatzsteuerliche Begriff der Dienstleistung ist weit zu verstehen und umfasst grundsätzlich auch Kunden- und Informationsservices sowie Beratungsleistungen. Eine

Dienstleistung unterliegt in Österreich der Umsatzsteuer, wenn sie gegen Entgelt durch einen Unternehmer im Inland erbracht wird.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

